



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Brakel und Hinnenburg.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

nannten Hufen von der Äbtissin zu Lehen zu nehmen, was der Abt von Liesborn auch vor den Bischöfen und anderen Anwesenden tat; Gehrden hat die Kirche auf dem Berge in Bau und Gottesdienst zu versorgen. Wenn die Äbtissin von Heerse will, kann sie ohne Beschweris der Schwestern auf dem Berge sich aufhalten. Außerdem soll der Vogt von Heerse auch das Vogteirecht über jene Güter ausüben. — Außer den bereits Genannten waren anwesend die Pröpste Burkhard von St. Peter und Werner von St. Stephan in Mainz, Domdechant Volbert zu Paderborn, Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach (Witilinisbach), Otto, Landgraf (von Steveningen), Wittelkind von Sunlinbek und Bruder (Priester) Basilius.<sup>7</sup>

### Brakel und Hinnenburg.

Um diese Zeit erwarb das Stift, nach Giefers, das Obereigentum an der Stadt Brakel und der Hinnenburg von den Edelherrn von Brakel und erhielten diese unter anderem die Vogtei über die Stiftsgüter bei Brakel. Zu einer Urkunde von 1244, worin Bertold, Werner und Hermann, Ritter, Vögte in Brakel, den Bürgern daselbst die Gräben um die Stadt freigeben, bemerkt der genannte Forscher unter anderem:

Aber was bedeutet hier die Bezeichnung „Vögte“? Werner von Brakel (1177—1203) hatte sein bis dahin freies Eigenthum, nämlich die Burg und Stadt Brakel, die Hinnenburg nebst sieben Hufen Landes, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Eigenthum dem Stift Heerse (Neuenheerse) übertragen und als Lehen zurückempfangen. (Im Jahre 1323 übergab nämlich die Äbtissin von Heerse jene Besitzungen der Kirche zu Paderborn). Infolge dieser Übertragung erhielt er nicht allein die hohe Gerichtsbarkeit, welche früher der Graf ausgeübt hatte, in den gedachten Orten, sondern auch auf allen Gütern des genannten Stifts, welche er von diesem als Lehen empfing. Durch dieses Aufgeben des freien Eigenthums trat er aus dem Stande der Edelherrn in das Verhältnis der Dienstmannen (Ministeriales). Wahrscheinlich um dieselbe Zeit war er unter die Dienstmannen des Bischofs von Paderborn und des Abtes von Corvey getreten. . . . So hatte Wernher den Platz unter den

<sup>7</sup> Gedr. W U Addit. 66. — Schaten, Ann. Pad. ad ann. — W U II Reg. 2153, C. D. 449. — Giefers, Zur Ehrenrettung des Jesuiten Schaten, S. 66—76. — Auszug Wigand, Arch. IV 1, 76. — In der Urk. v. 1148 heißt es: 1 Hufe in Wiggrimissem, hier Wirrimissem; Schaten hat Wegrumshem, Erhard Wirnissen. Letzteres lag nördlich von Gehrden. Statt Wirrimissem wird Wigrimissem = Wiggrimissem zu lesen sein.

Zu dieser Urkunde bei Schaten sagt Erhard, W U II Reg. 2153: „Schaten, A. P. I. p. 605 gibt eine angeblich von dem Erzbischof von Mainz ausgestellte, wahrscheinlich aber der unrigen von ihm selbst nachgebildete, auch mit derselben, zahlreiche Fehler abgerechnet, fast wörtlich übereinstimmende Urkunde, nach welcher der Auszug in Wigands Arch. IV 1, S. 76 gemacht ist.“ — Wilmans sagt, Erhard irre insofern, als sich ein Original einer Urkunde des Erz. Konrad wirklich vorfinde, das ihm entgangen sei, der Abdruck bei Schaten entsprechende aber nicht dem Originale. „Vielleicht hat Schaten den Neuenheerseschen und den Gehrdeneschen Text in gewissenloser Weise kombiniert und einzelnes aus seinem Eigenen hinzugetan.“ — Giefers zeigt, daß die mancherlei Angriffe von Erhard und Wilmans auf Schaten durchaus ungerechtfertigt sind, besonders die wegen obiger Urkunde; daß er auch nicht eine Silbe gefälscht hat. Obige Rechts-handlung wurde sowohl vom Erzbischof Konrad als auch vom Bischof Sifried von Paderborn beurkundet, und zwar für Neuenheerse und Gehrden. Erhard gibt eine Beurkundung Sifrieds.

Edelherrn verloren . . . ; aber sein Besitz und Reichthum war durch Heeresfische und Paderbornsche Lehngüter sowie durch die Vogtei über Brakel und seine nächste Umgebung bedeutend vermehrt. Ubrigens kümmerten seine Nachkommen sich wenig darum, daß das Eigenthumsrecht über Brakel und Hinnenburg dem Stifte Heerse zustand; sie schalteten und walteten in beiden Orten wie zuvor als Herren derselben.“<sup>8</sup>

#### Villikationen oder Ämter.

Die Grundstücke, welche in der Nähe des Stiftes lagen, wurden in alter Zeit von diesem aus unmittelbar bewirtschaftet. Die weiter gelegenen Grundgüter waren zusammengefaßt zu kleineren oder größeren Verwaltungsbezirken, Ämter oder Villikationen genannt. An der Spitze stand der Villikus oder Amtmann, auch wohl Meier (*colonus major*) genannt, gewöhnlich ein Ministerial, der auf dem Haupt- oder Amtshofe wohnte, mehrere Hufen dabei für sich hatte und von den umliegenden Hufenbesitzern die Einkünfte an Korn, Vieh und Geld einzog und an das Stift weiterleitete. Ursprünglich waren die Amtsmeier Beamte, angestellt auf Zeit und Kündigung, sie wußten aber bald ihre Stellung erblich zu machen, strebten immer mehr nach Unabhängigkeit und sorgten oft gut für sich und schlecht für das Stift. Manche schwangen sich zu Rittern empor, die sich nach dem Haupthofe nannten. Begreiflich, daß wir im Folgenden öfter von Streitigkeiten zwischen dem Stift und den Villikern hören und daß das Stift sich der Lästigen, oft mit erheblichen Opfern, zu entledigen suchte, um die Güter wieder mehr in die Hand zu bekommen. Man trat gewöhnlich in unmittelbare Beziehung mit den Hufenbesitzern, diese nutzten die Güter jetzt „*loco villici*“, in Meierstatt, meierstädtisch.

Das erste Beispiel hierfür bietet eine Urkunde von 1185. Darin bekundet Bischof Sifried von Paderborn: Helmburgis, die Gemahlin Regenhard's von Harehusen [Hornhusen, jetzt Niedermarsberg], und ihre Söhne Konrad, Wilhelm und Heinrich haben auf all ihr Recht, das sie hatten an der Villikation in Meinkereffen [Mengersen, lag zwischen Frohnhausen und Niesen, wo jetzt das Vorwerk Hegge liegt], und an den drei Zehnten in Frydenhusen [Frohnhausen], Rothwardessen [lag zwischen Frohnhausen und Niesen] und Meinkereffen verzichtet, wogegen die Äbtissin Regelindis zu Heerse der Helmburgis und ihren Söhnen als Entgelt dafür 10 Mark schwerer Pfennige gegeben und eine Hufe und ein Haus in Rekenen [lag unweit der Ribismühle bei Wethen] und zwei Häuser in Rathesanken [Nahungen] nach Lehnrecht für immer verliehen hat; auch sollen noch zwei Talente gezahlt werden. Und da die Nachrede über die Vergangenheit rät, die Zukunft zu fürchten [Et quia rumor de Veteri suadet Ventura timeri], so hat der Bischof auf Bitten der Äbtissin und des ganzen Stiftes verboten, diese Villikation einem Ritter weiterhin zu übertragen. Zeugen: Hogart, Pröpstin, Lutgart, Defanin, Beatrig, Küsterin (*custos*), Bertradis, Margareta, Jutta, Windelburich, Adelhilt, Gertherudis, Gerderudis, Rifence, Sophia, Heilewich, Eilike, Regenwic, Bertha, Luthgardis, Adelheitis. Kanoniker: Bernhart, Arnolt, Widrath, Hereman,

<sup>8</sup> Giefers, Beitr. z. Gesch. d. Herrn v. Brakel in Z 37 II 113 f.